



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

**Beschluss vom 23. September 2008  
betreffend den Gemeinsamen Tarif 4b (GT 4b)**

Vergütung auf CD-R/RW data

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs 4b* (Vergütung auf CD-R/RW data), den die Schiedskommission am 11. September 2007 um ein Jahr verlängert hat, läuft am 31. Dezember 2008 ab. Mit Eingabe vom 13. Juni 2008 haben die fünf an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUIISA, ProLitteris, Société suisse des auteurs (SSA), Suissimage und Swissperform unter der Federführung der SUIISA der Schiedskommission den Antrag gestellt, den *GT 4b* um zwei weitere Jahre, d.h. bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.
2. Gemäss den Angaben der Verwertungsgesellschaften betragen die Einnahmen aus dem *GT 4b* in den letzten drei Jahren Fr. 4'628'888.- (2005), Fr. 3'707'097.- (2006) bzw. Fr. 3'196'427.- (2007). Sie betonen, dass die Anwendung des *GT 4b* mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbunden war.
3. In ihrer Eingabe erstatten die Verwertungsgesellschaften Bericht über die Tarifverhandlungen, die sie mit dem Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), dem Schweizerischen Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (SWICO) sowie dem Verband der Schweizer Unternehmen *economiesuisse* geführt haben. An den Verhandlungen nahmen offenbar auch Konsumentenschutzorganisationen (insbesondere die Stiftung für Konsumentenschutz und das Konsumentenforum) teil. Die Verwertungsgesellschaften anerkennen diese allerdings nicht als Tarifpartner im Rahmen des *GT 4b*. Dagegen schliessen die Konsumentenschutzorganisationen nicht aus, dass es sich bei ihnen um massgebende Nutzerverbände handelt.

Nach zwei Verhandlungssitzungen – an denen auch der *GT 4c* und teilweise der *GT 4d* besprochen wurden – seien die Verwertungsgesellschaften mit den Nutzerverbänden überein gekommen, den *GT 4b* um zwei Jahre zu verlängern (vgl. hierzu die beiliegenden Zustimmungserklärungen von DUN, *economiesuisse* und SWICO gemäss Gesuchsbeilage 7). Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Einigung auf eine Verlängerung des bestehenden Tarifs sowohl für die Verwertungsgesellschaften wie auch für die Nutzerverbände unpräjudiziell sei, da man sich zwar über den Tarifansatz

und den Tariftext habe einigen können, nicht aber über die einzelnen Parameter zur genauen Berechnung des Tarifansatzes. In ihren Zustimmungserklärungen verweisen denn auch die Nutzerverbände darauf, dass ihr Einverständnis zur Tarifverlängerung ohne Präjudiz für die Zukunft erfolge und sie behalten sich ausdrücklich vor, im Hinblick auf Neuverhandlungen neue Berechnungsgrundlagen und aktualisierte Parameter vorzubringen. Wie ein Mail der Stiftung für Konsumentenschutz vom 18. Juni 2008 bestätigt, haben auch die Konsumentenschutzorganisationen im Rahmen dieses Verfahrens keine Einwände gegen die vorgesehene Tarifverlängerung vorgebracht.

Die Verwertungsgesellschaften weisen darauf hin, dass sie sich mit den Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bestehenden *GT 4b* einigen konnten und diese Einigung als wichtiges Indiz für die Angemessenheit des Tarifs zu betrachten sei.

4. Mit Präsidialverfügung vom 26. Juni 2008 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmungen der Verhandlungspartner zur Verlängerung des *GT 4b* gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Mit gleicher Verfügung wurde die Spruchkammer zur Behandlung dieses Tarifs eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gestützt auf Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit Antwort vom 7. Juli 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2010 haben einigen können und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

5. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 10. Juli 2008 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde,

erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die am *GT 4b* (Vergütung auf CD-R/RW data) beteiligten fünf Verwertungsgesellschaften SUIISA, ProLitteris, Société suisse des auteurs, Suissimage und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung dieses Tarifs am 13. Juni 2008 und damit innert der mit Präsidialverfügung vom 26. Mai 2008 erstreckten Frist eingereicht (Art. 9 Abs. 2 URV). Aus den Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verwertungsgesellschaften die gemäss Art. 46 Abs. 2 URG vorgeschriebenen Verhandlungen mit den Tarifpartnern ordnungsgemäss durchgeführt haben.
2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann die Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der Zustimmung der Nutzerorganisationen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT 4b* in der vorgelegten Fassung mit Beschluss vom 11. Oktober 2005 genehmigt und bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens Kenntnis davon genommen, dass die Zustimmung zu diesem Tarif hinsichtlich eines künftigen Tarifs für die Tarifpartner keine präjudizierende Wirkung haben soll. Zudem

kann die Frage der Parteistellung der Konsumentenschutzorganisationen, die sich dieser Tarifverlängerung nicht widersetzen, in diesem Verfahren offen bleiben.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur beantragten Verlängerung des *GT 4b* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT 4b* ist somit bis zum 31. Dezember 2010 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von den am Verfahren beteiligten Verwertungsgesellschaften zu tragen.

### **III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss 11. Oktober 2005 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs 4b* (Vergütung auf CD-R/RW data) wird bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

[...]

